

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Trier,

den, 26. Januar 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau des Knotenpunktes B 50/K 105 bei Kommen)

Der Landesbetrieb Mobilität Trier beabsichtigt ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Die Planung umfasst den verkehrsgerechten Ausbau des bestehenden plangleichen Knotenpunktes B 50/K 105 bei der Ortslage Kommen, im Kreis Bernkastel-Wittlich. Der von der Baumaßnahme betroffene Streckenabschnitt der Bundesstraße Nr. 50 beginnt in Bernkastel-Kues, verläuft durch die Ortslage Longkamp und endet an der B 269 bei Kommen. Die Kreisstraße Nr. 105 verbindet die Ortsgemeinde Kommen mit der B 50 und verläuft weiter bis zur Ortsgemeinde Wederath.

Zur sicheren Abwicklung der Verkehre erfolgt der Umbau des Einmündungsbereiches, unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung, mit einer regelkonformen Linksabbiegespur, auf vorhandenen Verkehrsflächen und schließt unmittelbar an die Umgestaltung des Knotenpunktes B 50/B 269 an.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dienststellenleiterin
(Bayer)

